

Eingel. 10. Jan. 2024

Statuten des Vereins „archipel - Verein für Kunst, Theorie und Literatur“

GZ mit 

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen „archipel – Verein für Kunst, Theorie und Literatur“
- 2) Er hat seinen Sitz in: Samergasse 9, 5020 Salzburg. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf lokaler und regionaler Ebene, er agiert aber auch international.
- 3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- die (mindestens) jährliche Publikation der Zeitschrift *archipel*
- die Veranstaltung von Lesungen und Kulturveranstaltungen
- die Kooperation mit Salzburger und internationalen Kulturinstitutionen und -initiativen
- die Betreuung der Vereinswebsite
- Die Förderung kultureller Betätigung lokaler, regionaler und internationaler Künstler:innen
- Die Vermittlung von Kultur und Theorie als inter- und transdisziplinäres Feld, insbesondere der Literatur, der bildenden Kunst und der Geisteswissenschaft
- Förderung der Zusammenarbeit unter Akteur:innen der freien Szene
- Förderung von Nachwuchskünstler:innen

archipel - Verein für Kunst, Literatur und Theorie veröffentlicht mindestens einmal im Jahr ein Printmagazin, das eine Symbiose von Literatur, bildender Kunst und theoretischen, vorwiegend geisteswissenschaftlichen Beiträgen anstrebt. Die Inter- und Transdisziplinarität des Vereins ermöglicht einen Austausch verschiedener Kunst- und Kulturformen sowohl regional als auch international. Die strukturelle Diversität schlägt sich auch in den thematischen Rahmungen der Magazine nieder, die zeitgenössische Themen aufgreifen und zwischen politischen und ästhetischen Zielsetzungen changieren. Neben der Publikation der Hefte trägt das *archipel* im Rahmen von Kulturveranstaltung auch zur Arbeit der Kulturvermittlung bei. *archipel* steht schließlich für einzelne Künste, die in einen Dialog treten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – BAO §§34.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

1) Als ideelle Mittel dienen:

- Herausgabe der Publikation „archipel - Zeitschrift für Kunst, Theorie und Literatur“
- Planung und Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungsformate wie Lesungen, Vorträge, Diskussionsabende, Konzerte, Filmscreenings, Ausstellungen etc.
- Nutzung bereits bestehender Vernetzungsmöglichkeiten zur Förderung von Nachwuchskünstler:innen besonders im DACH-Raum
- Mitgliedschaft an der Plattform NULZ (Netzwerk Unabhängiger Literaturzeitschriften) und Zusammenarbeit mit anderen Literatur- und Kunstzeitschriften

Der Verein bedient sich bei Bedarf an Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung - BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet.

- 2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Mitgliedsbeiträge
 - Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmungen lt. Abs. 1
 - Vertrieb vereinseigener Publikationen
 - Spenden, Märkte
 - Vermächnisse, Schenkungen
 - Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen
 - sonst. Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Solidaritätsbeitrag fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden.
- 2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die GründerInnen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- 6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7) Der Solidaritätsbeitrag pro Kalenderjahr beträgt für ordentliche und außerordentliche Mitglieder mindestens 30 Euro.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die

- 1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- 2) der Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- 3) die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und
- 4) das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder schriftlich an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.
- 6) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung mindestens 14 und maximal 30 Tage nach dem eigentlichen Termin mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- 7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese:r verhindert ist, so führt eine vom Vorstand bestimmte Person die Generalversammlung.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- 4) Entlastung des Vorstandes;
- 5) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus
 - Obmann/Obfrau
 - Stellvertreter:in
 - Kassier:in

- 2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- 3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand wird von dem/der Vereinsobmann/Vereinsobfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz einer vom Vorstand beauftragten Person.
- 7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 8) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 9).
- 8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- 9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Aufnahme und Ausschluss (je nach § 5 Abs. 2) von Vereinsmitgliedern;
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der/s Vorsitzenden (oder eines anderen Vorstandsmitgliedes), in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der/s Vorsitzenden und der/s KassierIn/s. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung eines anderen Vorstandsmitgliedes (der Genehmigung der Generalversammlung).
- 2) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in § 13 Abs.1 genannten Personen erteilt werden.
- 3) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 4) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand und ernennt den/die protokollführende Person.
- 5) Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/s Vorsitzenden, der/s SchriftführerIn/s und der/s Kassierin/s ihre StellvertreterInnen. (bzw. falls keine StellvertreterInnen gewählt sind, ein anderes Vorstandsmitglied)

§ 14 Die Rechnungsprüfung

- 1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 7, 8 und 9 letzter Satz).

§ 15 Das Schiedsgericht

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand binnen zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/m Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Auflösung des Vereines

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- 3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein *archipel - Verein für Kunst, Theorie und Literatur*.
- 4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.